

Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ unserer OGAW-Sondervermögen Amundi BKK Rent (ISIN: DE0008472895) mit Wirkung zum 1. Februar 2026

München, im Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) vom 10. November 2025 ändert die Amundi Deutschland GmbH („Gesellschaft“, „wir“) die Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögen **Amundi BKK Rent**.

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum **1. Februar 2026** in Kraft. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

1. In § 1 („Vermögensgegenstände“) Ziffer 1 wird der Einschub „bei denen kein Nachrang im Insolvenzverfahren oder einem vergleichbaren Verfahren eines anderen Staates vereinbart werden darf“ vorgenommen. Damit wird in Einklang mit § 83 Absatz 1 SGB IV festgehalten, dass sogenannte Nachrangtitel nicht für das Portfolio des OGAW-Sondervermögens erworben werden dürfen.
2. Die Ausstellerliste des § 3 („Emittenten- und Anlagegrenzen“) Ziffer 3 Satz 3 wird aktualisiert; konkret „wandert“ der Aussteller Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland von der Rubrik „Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ in die Rubrik „Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums sind“; zudem werden die Aussteller Europäische Gemeinschaft, Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie Europäische Wirtschaftsgemeinschaften ersatzlos gestrichen. Diese Streichungen haben lediglich deklaratorischen Charakter; die genannten internationalen Organisationen sind rechtlich nicht mehr existent.
3. In § 7 („Anteilklassen“) Ziffer 1 wird der Verweis auf § 16 Allgemeine Anlagebedingungen dahingehend berichtigt, dass hinsichtlich der Bildung von Anteilklassen nunmehr in zutreffender Weise dessen Absatz 3 (und nicht mehr Absatz 2) in Bezug genommen wird.
4. Zudem wurden einzelne redaktionelle/sprachliche Anpassungen vorgenommen; diese haben jedoch weder inhaltliche Auswirkungen im Allgemeinen auf die Besonderen Anlagebedingungen noch im Besonderen auf die Anlagestrategie des OGAW-Sondervermögens.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit der zuvor unter Ziffer 1 dargestellten Änderung der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der Amundi Deutschland GmbH keine Kosten für die Rücknahme der Anteile erhoben werden.

Der Verkaufsprospekt, die jeweils gültigen Anlagebedingungen sowie das Basisinformationsblatt des OGAW-Sondervermögens können bei der Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstraße 126, D-80336 München, und unter der Servicetelefonnummer 0800.888-1928 kostenfrei angefordert sowie im Internet unter www.amundi.de abgerufen werden.

Die Regelung § 1 Ziffer 1 der Besonderen Anlagebedingungen für das vorgenannte OGAW-Sondervermögen lautet ab dem 1. Februar 2026 wie folgt:

„§1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf abweichend von den in §§5 bis 10 der AABen genannten Vermögensgegenständen nur folgende Vermögensgegenstände, bei denen kein Nachrang im Insolvenzverfahren oder einem vergleichbaren Verfahren eines anderen Staates vereinbart werden darf, erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß den nachstehend aufgeführten Gattungen:
 - aa) Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in der Europäischen Union zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einbezogen sind, der anerkannt und für Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Wertpapiere gemäß Satz 1, deren Zulassung in den amtlichen Handel an einer Börse in der Europäischen Union oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.
 - bb) Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefernde Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht;
 - cc) Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union. Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.
- b) Geldmarktinstrumente gemäß §194 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Buchstabe a) erfüllen.
- c) Bankguthaben gemäß §7 der AABen, soweit diese bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gehalten werden, wenn eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.

- d) Derivate nach Maßgabe des §4.
- e) Geldmarktinstrumente gemäß §198 Satz 1 Ziffer 2 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Buchstabe a) erfüllen.
- f) Schuldscheindarlehen gemäß §198 Satz 1 Ziffer 4 KAGB, wenn das Darlehen gewährt wurde
 - öffentlich-rechtlichen Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Union,
 - Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Union, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung im Sinne des §198 Nr. 4 Buchstaben a) bis c) KAGB die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt.
Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.“

Amundi Deutschland GmbH

Die Geschäftsführung